

Satzung

SV Solingen 08/10 e. V.

Satzung SV Solingen 08/10 e. V.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz	Seite 3
§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins	Seite 3
§ 3 Verbandszugehörigkeit	Seite 3
§ 4 Geschäftsjahr	Seite 4
§ 5 Mitgliedschaft	Seite 4
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 4
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 4
§ 8 Ende der Mitgliedschaft	Seite 5
§ 9 Organe des Vereins	Seite 6
§ 10 Mitgliederversammlung	Seite 6
§ 11 Jahreshauptversammlung	Seite 7
§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung	Seite 7
§ 13 Geschäftsführender Vorstand	Seite 7
§ 14 Vertretung des Vereins im Außenverhältnis	Seite 8
§ 15 Geschäftsführung durch den Vorstand	Seite 8
§ 16 Geschäftsführung durch den Gesamtvorstand	Seite 8
§ 17 Präsident des Ältestenrates	Seite 9
§ 18 Ältestenrat	Seite 9
§ 19 Aufgaben des Ältestenrates / Verfahrensordnung	Seite 9
§ 20 Rechnungs- und Kassenprüfer	Seite 10
§ 21 Ehrenamt / Aufwandsentschädigung	Seite 10
§ 22 Haftungsausschluss	Seite 10
§ 23 Auflösung des Vereins	Seite 10
§ 24 Inkrafttreten / Übergangsregelungen	Seite 10

Seite 12, Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung gem. § 10 Abs. 6 der Satzung
Anlage: Jugendordnung

Hinweis zu geschlechtsneutralen Formulierungen

Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit wurde auf eine geschlechtsneutrale Schreibweise verzichtet. Stellvertretend für beide Geschlechtsformen wird jeweils nur die kürzere, männliche Schreibweise verwendet. Die Bezeichnungen „Vorsitzender“, „Mitglied“, „Mitarbeiter“, „Sportler“ o. ä. sind deshalb als geschlechtsneutral anzusehen. Dieses gilt für alle Dokumente und Publikationen des „SV Solingen 08/10 e.V.“.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „SV Solingen 08/10 e. V.“. Er wurde im Jahre 1910 unter der Bezeichnung „Turn- und Spielverein 1910“ im heutigen Solingen-Weyer gegründet. Bedingt durch den 2. Weltkrieg, der die Vereinstätigkeit zum Erliegen brachte, konstituierte sich der Verein in der Mitgliederversammlung vom 18. November 1945 neu. Im Jahre 1947 erhielt der Verein gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung den Namen „Weyer Spielverein 1910“. Am 30. Juni 1949 trennten sich die Fußballer vom Hauptverein. Am 1. Juli 1949 gründeten die Fußballer ihren eigenen Verein, den VfB Wald (Verein für Bewegungsspiele Wald). Die beiden Vereine Weyer Spielverein 1910 und VfB Wald 1949 fusionierten 1975 zum VfB Solingen 1910 e.V.

Zum 01.07.2022 hat sich der Solinger Traditionsverein „FC Britannia 08 Solingen e. V.“ dem VfB Solingen 1910 e.V. angeschlossen. Von diesem Zeitpunkt an führt der gemeinsame Verein den Namen „SV Solingen 08/10 e. V.“.

(2) Die Vereinsfarben sind grün und weiss.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Solingen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal eingetragen.

(4) Der Vereinsname, die Vereinsfarben, das Vereinselement und der Sitz des Vereins bilden besondere Identität stiftende Merkmale des Vereins. Eine Änderung der Absätze 1, 2 und 3 dieser Vorschrift ist daher, abweichend von § 10 Abs. 5 der Satzung, nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung möglich. Gleiches gilt auch für eine Änderung dieser Bestimmung.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, durch Leibesübungen mit dem Schwerpunkt Fußball. Die Betreuung und Heranführung der Jugend an die Ziele des Vereins ist diesem ein besonderes Anliegen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die körperliche und charakterliche Ertüchtigung. Das Angebot des Vereins ist geschlechtsunabhängig und richtet sich ausdrücklich sowohl an männliche, als auch weibliche Personen.

(2) Zur Verwirklichung dieses Zwecks unterhält der Verein folgende Abteilungen:

- a) Seniorenabteilung
- b) Jugendabteilung

Der geschäftsführende Vorstand kann selbstständig weitere Sportarten aufnehmen und betreiben. Die Abteilungen arbeiten selbstständig.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er wird ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne der jeweils geltenden Bestimmungen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder Ausschluss oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Verein verhält sich weltanschaulich, politisch, rassistisch und religiös neutral und steht in allen Belangen auf demokratischer Grundlage. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen, insbesondere aufgrund der Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Identität oder einer Behinderung aktiv entgegen. Er darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

(1) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes von Nordrhein-Westfalen sowie der für die einzelnen Sportarten zuständigen Fachverbände und als Mitglied deren Satzungen unterworfen.

(2) Der geschäftsführende Vorstand kann den Austritt und Eintritt zu den Sportverbänden beschließen, um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen.

§ 4 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt eine Änderung des Geschäftsjahres zu beschließen.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind solche, die im Verein Sport treiben und/oder für die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes tätig sind. Passive Mitglieder gehören dem Verein an, ohne sich in ihm zu betätigen. Zu den passiven Mitgliedern zählen auch juristische Personen sowie andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit, die dem Verein fördernd beitreten.

(2) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein oder allgemein um den Sport besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung geschieht durch den geschäftsführenden Vorstand im Einvernehmen mit dem Ältestenrat. Ehrenmitglieder besitzen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragspflicht und den Umlagen befreit und haben freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des Vereins.

(3) Jugendliche Mitglieder, einschließlich Spieler der Altersklasse der A-Junioren, alle Organe und Ausschüsse der Jugendabteilung des Vereins sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Fußball-Jugendabteilung sind Mitglieder der Jugendabteilung.

(4) Für die Mitglieder der Jugendabteilung gilt eine Jugendordnung. Diese ist Bestandteil der Satzung.

(5) Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren haben außerhalb der Jugendordnung weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht. Sie dürfen an Vereinsveranstaltungen teilnehmen, soweit es das Jugendschutzgesetz zulässt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag unter Verwendung eines Aufnahmeformulars. Die Aufnahme Minderjähriger setzt die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters voraus, der damit gleichzeitig die Verpflichtung zur Entrichtung der Mitgliedsbeiträge bis zur Volljährigkeit des minderjährigen Vereinsmitgliedes übernimmt. Mit dem Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins erkennt der Bewerber die Bestimmungen dieser Satzung und der Ordnungen des Vereins an.

(3) Eine Aufnahme kann durch den geschäftsführenden Vorstand abgelehnt werden.

(4) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt; sie braucht nicht begründet zu werden. Gegen diesen ablehnenden Bescheid kann innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Absendung der Ablehnung (Datum Poststempel) der Ältestenrat angerufen werden. Dieser entscheidet endgültig.

(5) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

(6) Bei Vereinsmitgliedern, mit denen der Verein ein Dienst-, Arbeits- oder Angestelltenverhältnis eingegangen ist, ruhen die Rechte und Pflichten aus dieser Mitgliedschaft für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder nehmen am Vereinsleben im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und der Organisationsregeln teil. Bei Mitgliederversammlungen beinhaltet das Teilnahmerecht das Recht auf Anwesenheit, das Recht auf Gehör, das Rede- und Antragsrecht sowie das Stimmrecht. Zur Ausübung des Stimmrechtes ist das Mitglied erst nach einjähriger Mitgliedschaft im Verein berechtigt. Eine bis zum 30.06.2022 bestandene, vorherige Mitgliedschaft in den Ursprungsvereinen VfB Solingen 1910 e. V. bzw. FC Britannia 08 Solingen e. V. wird auf diese Wartezeit entsprechend angerechnet.

(2) Die aktive Mitgliedschaft gewährt das Recht, in die Abteilungen bzw. Unterabteilungen des Vereins einzutreten, soweit die vorhandenen Sportmöglichkeiten dies zulassen. Über Zweifelsfälle entscheidet der jeweilige Abteilungsvorstand. Die Benutzung von Einrichtungen und Anlagen des Vereins regelt der Gesamtvorstand im Rahmen einer Nutzungsordnung. Aktive Mitglieder dürfen Sportarten, die im Verein betrieben werden, in keinem anderen Verein ausüben und keine Funktionen in einem konkurrierenden Sportverein übernehmen. Ausnahmen von dieser Vorschrift können vom jeweiligen Abteilungsvorstand zugelassen werden.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) das Ansehen und die sportlichen Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu vermeiden, was das Ansehen und den Zweck des Vereins schädigen bzw. gefährden kann,
- b) vorbehaltlich der Regelung in Abs. 4 bei ihrer Aufnahme eine von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr an den Verein zu zahlen,

- c) vorbehaltlich der Regelung in Abs. 4 den durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag (1. Juli bis 30. Juni des Folgejahres) und evtl. beschlossene Sonderumlagen zu zahlen. Der Beitrag ist immer in voller Höhe fällig, unabhängig vom Zeitpunkt einer Kündigung.
- d) die von den Abteilungen des Vereins im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand eventuell erhobenen Sonderbeiträge/Beitragszuschläge zu zahlen,
- e) den Anordnungen der Vereinsorgane und der durch diese eingesetzten Personen in allen Vereins und Sportangelegenheiten, auf die sich die Zuständigkeit der Anordnenden bezieht, Folge zu leisten,
- f) die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln und Schäden zu vermeiden,
- g) dem Verein unverzüglich Änderungen des Namens und der Adresse mitzuteilen.

(4) Die Aufnahmegebühr sowie der Jahresbeitrag können für juristische Personen und andere Personenvereinigungen durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Ältestenrat jeweils höher bemessen werden.

(5) Mitglieder, die - ohne von der Beitragszahlung befreit zu sein - ihre Beiträge bei Fälligkeit nicht gezahlt haben, sind von der Ausübung sämtlicher Mitgliedsrechte für die Dauer des Zahlungsrückstandes ausgeschlossen.

(6) Der geschäftsführende Vorstand kann Strafen und Maßnahmen gegen Mitglieder verhängen, die den in Abs. 3 genannten Verpflichtungen nicht nachkommen. Dabei sind folgenden Strafen und Maßnahmen zulässig:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) Ordnungsgelder bis zu EUR 150,-.

(7) Für den Ausschluss eines Mitglieds auf Zeit und Dauer ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss aus dem Verein, Tod oder durch Auflösung (bei juristischen Personen und Personenvereinigungen).

(2) Der freiwillige Austritt kann nur mittels eingeschriebener Postkarte erklärt werden. Die Mitgliedschaft endet mit dem Eingang der Kündigung beim Verein.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder Ordnungsgeldern trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung rückständig ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mit Androhung der Streichung drei Monate verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher liegt vor, wenn ein Mitglied

- a) in grober Weise gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit oder gegen die sportliche Disziplin verstoßen hat.
- b) einen schweren Verstoß gegen das Ansehen und die Belange des Vereins und/oder gegen den Vereinszweck, insbesondere § 2 Abs. 4, begangen hat,
- c) wiederholt gegen die sich aus dieser Satzung und den Vereinsordnungen ergebenden Verpflichtungen verstößt und/oder sich wiederholt den Anordnungen der Vereinsorgane sowie deren Beauftragten widersetzt hat.

(5) Die Einleitung des Ausschlussverfahrens ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Ihm ist rechtliches Gehör zu gewähren. Die Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Die Entscheidung muss mit Gründen versehen sein. Ein Verfahren auf Ausschluss eines Mitgliedes eines der in § 9 Abs. 1 b. – d. genannten Vereinsorgane kann nur auf Antrag eingeleitet werden, der der Mehrheit der Mitglieder des jeweiligen Vereinsorgans bedarf. Eine Entscheidung des Ältestenrats nach Maßgabe dieser Bestimmungen ist vereinsintern endgültig. Der Ausschluss aus dem Verein hat ungeachtet der nachfolgenden Bestimmung den Entzug aller Vereinsämter und Vereinsauszeichnungen zur Folge.

(6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte; dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied für alle bestehenden Verpflichtungen (Zahlung von Beiträgen, Umlagen, Ordnungsgelder, Rückgabe von Vereinseigentum, Rechnungslegung, Abrechnung usw.) weiterhin haftbar.

§ 9 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand

- c) der Gesamtvorstand
- d) der Ältestenrat

zu a) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

zu b) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 3 verschiedenen Personen:

- ba) 1. Vorsitzenden
- bb) 1. Geschäftsführer
- bc) 1. Kassierer

zu c) Der Gesamtvorstand besteht aus allen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und

- ca) 2. Vorsitzenden
- cb) 2. Geschäftsführer
- cc) 2. Kassierer
- cd) dem gesamten Jugendvorstand gemäß Jugendordnung ohne die Beisitzer des erweiterten Jugendvorstands

Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme.

zu d) Der Ältestenrat besteht aus dem Alterspräsidenten und weiteren 2 – für den Fall, dass kein Alterspräsident ernannt ist, aus drei Mitgliedern.

(2) Jedes Vereinsamt beginnt mit der Annahme der Wahl oder Annahme der Ernennung. Es endet mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft, Tod, Abberufung, Rücktritt oder Annahme der Wahl durch den neugewählten Amtsträger. Jedes Vereinsamt setzt grundsätzlich die Mitgliedschaft im Verein voraus. Eine Wiederwahl ist zu jedem Vereinsamt möglich.

(3) Mitglieder von Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen anderer Vereine dürfen keine Funktionen in Organen des Vereins ausüben.

(4) Vorstandsmitglieder dürfen an Beratungen und Abstimmungen nicht teilnehmen, wenn der Gegenstand der Aussprache oder Beschlussfassung in rechtlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen für sie persönlich, nahe Angehörige oder von ihnen kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Personen hat. Ein unter Verstoß gegen diese Bestimmung verfasster Beschluss ist nichtig.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Stimmberechtigt sind alle aktiven und passiven Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder. § 7 Abs. 1 S. 3 und Abs. 5 der Satzung bleiben unberührt. Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind zwar teilnahme-, jedoch nicht stimmberechtigt.

(2) Jede Mitgliederversammlung, gleichgültig ob es sich um eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung handelt, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter geleitet.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stellvertretung ist nicht gestattet. Briefwahl ist nicht möglich.

(5) Satzungsänderungen können nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. § 16 Abs.4 bleibt hiervon unberührt.

(6) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand, unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung an alle Mitglieder. Die Einladungsfrist für eine ordentliche Mitgliederversammlung beträgt mindestens 4 Wochen. Im Übrigen gilt für alle Mitgliederversammlungen hinsichtlich Ablauf, Abstimmungen, Wahlen und Beschlussfassungen die dieser Satzung als deren Bestandteil beigefügte Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung.

(7) Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung kann von den Mitgliedern nur nach Maßgabe des § 19 Abs. 3 - 7 der Satzung geltend gemacht werden.

(8) Ein in der Versammlung anwesendes Mitglied muss noch während der Versammlung eine etwaige Rüge bezüglich der Wirksamkeit von Beschlüssen dem Versammlungsleiter gegenüber vorbringen. Nicht anwesende Mitglieder

müssen diese Rüge innerhalb von zwei Wochen nach der Versammlung schriftlich gegenüber dem Vorstand erheben. Diese Bestimmung gilt insbesondere für formale Mängel der Beschlussfassung.

(9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 11 Jahreshauptversammlung

(1) Einmal jährlich findet innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegt die

- a) Entgegennahme der Jahresberichte der Vereinsorgane, insbesondere des Gesamtvorstandes,
- b) mit Ausnahme des Jugendvorstandes. Es wird auf die Jugendordnung verwiesen.
- c) Entlastung des Vorstandes sowie der Rechnungs- und Kassenprüfer
- d) Wahl des Vorstandes gem. §9 Abs (1) ba,bb,bc,ca,cb,cc. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für zwei Jahre.
- e) Wahl der Rechnungs- und Kassenprüfer
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie etwaiger Sonderumlagen der Mitglieder

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom geschäftsführenden Vorstand unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich, mit Angabe des Grundes in ein und derselben Sache, beantragen.

(3) Die Einladung der Mitglieder zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Für die Einladungsformalien gelten dieselben Regelungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, jedoch mit der Maßgabe, dass Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nur solche sein können, die zu ihrer Einberufung geführt haben.

§ 13 Geschäftsführender Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Wahrnehmung aller Vereinsaufgaben, sofern sie nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

(2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 1. Geschäftsführer sowie dem 1. Kassierer. Ämter des geschäftsf. Vorstandes dürfen nicht in Personalunion betrieben werden.

(3) Der 1. Vorsitzende koordiniert die Arbeit des Vorstandes und repräsentiert den Verein nach außen.

(4) Der geschäftsführende Vorstand ist verantwortlich für die sportliche, finanzielle und kaufmännische Leitung des Vereins.

(5) Um Schaden gegenüber dem Verein, den Mitgliedern oder den eingetragenen Personen abzuwenden, kann der geschäftsführende Vorstand Beschlüsse anderer Vereinsorgane ablehnen, wenn der Beschluss von mindestens 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands abgelehnt wird. Die Ablehnung muß, spätestens 4 Wochen nach Kenntnis des abgelehnten Beschlusses, schriftlich gegenüber dem Organ erklärt werden dessen Beschluss abgelehnt wird. Diese abgelehnten Beschlüsse sind dadurch ungültig.

(6) Jedes nicht hauptamtlich tätige Vorstandsmitglied kann sein Amt jederzeit niederlegen; es darf dies aber, sofern es nicht einen wichtigen Grund geltend macht, nicht zur Unzeit tun. Es muss dem Verein angemessene Zeit lassen, das freiwerdende Vorstandsamt anderweitig zu besetzen. Besteht mit einem Vorstandsmitglied ein Anstellungsverhältnis, so darf dieses sein Amt nur dann niederlegen, wenn es sich dabei auf einen wichtigen Grund beruft. Erfolgt die Amtsniederlegung aus einem wichtigen Grund, den der Verein zu vertreten hat, so ist der Vorstand nicht genötigt, zugleich das Anstellungsverhältnis fristlos zu kündigen. Das Vorstandsmitglied muss seinen Rücktritt schriftlich durch eine entsprechende Erklärung gegenüber dem verbleibenden geschäftsführendem Vorstand herbeiführen.

§ 14 Vertretung des Vereins im Außenverhältnis

Im Außenverhältnis wird der Verein durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten. Die wechselseitige Bevollmächtigung ist ausgeschlossen. Urkunden und Verträge, aus denen sich für den Verein vermögensrechtliche bzw. finanzielle Verpflichtungen ergeben, sowie alle Verträge mit Lizenz bzw. Vertragsspielern

können nur schriftlich abgeschlossen werden und müssen von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands unterzeichnet sein. Ein Vorstandsmitglied ist von der Vertretung des Vereins ausgeschlossen, soweit durch ein Rechtsgeschäft das Vorstandsmitglied rechtlich oder wirtschaftlich persönlich oder über nahe Angehörige oder verbundene Unternehmen begünstigt oder verpflichtet wird.

§ 15 Geschäftsführung durch den geschäftsführenden Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet eigenverantwortlich über die wirtschaftlichen und sonstigen Belange des Vereins, soweit diese Befugnisse nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Ihm obliegt die Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit.
- (3) Das Vorstandshandeln hat sich am Interesse des Vereins, dem Vereinszweck und den gesetzlichen Vorschriften auszurichten. Der Vorstand hat insbesondere entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Pflichten des Vereins sorgfältig zu erfüllen, wie die Buchhaltungs-, Bilanzierungs- und Steuervorschriften. Er erfüllt weiter die Arbeitgeberpflichten im Sinn der lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen.
- (4) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 16 Geschäftsführung durch den Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand legt auf der 1. Sitzung nach seiner Wahl die Kompetenzbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder fest. Der Vorsitzende beruft in der Regel den Gesamtvorstand alle 4 Wochen ein.
- (2) Der Gesamtvorstand entscheidet über die ideellen, sportlichen und sonstigen Belange des Vereins, soweit diese Befugnisse nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.
- (3) Der Gesamtvorstand beschließt einen Gesamthaushalt für das kommende Geschäftsjahr, in dem sämtliche Abteilungshaushalte enthalten sind. Hierbei sind die Entscheidungen, Rechte und Pflichten der Jugendabteilung anhand der Jugendordnung zu berücksichtigen.
- (4) Unabdingbare Satzungsänderungen, die dringend zur Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen zum Erhalt der Gemeinnützigkeit benötigt werden, können durch den Gesamtvorstand beschlossen werden. Dieser Satzungsänderung müssen alle Mitglieder des Gesamtvorstandes zustimmen. Dies muss im Einklang mit gültigem Recht geschehen.

§ 17 Präsident des Ältestenrat

- (1) Der Alterspräsident kann auf gemeinsamen Vorschlag des Gesamtvorstandes und des Ältestenrates ernannt werden.
- (2) Alterspräsident kann nur werden, wer in außerordentlich hervorragender Weise für den Verein gewirkt hat.
- (3) Der Alterspräsident ist Mitglied des Ältestenrates.
- (4) Es kann jeweils nur ein Mitglied des Vereins Alterspräsident sein.

§ 18 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem Alterspräsidenten und weiteren 2 bis 5 - für den Fall, dass kein Alterspräsident ernannt ist aus 3 bis 6 - aktiven oder passiven, über 35 Jahre alten Mitgliedern, die mindestens 5 Jahre ununterbrochen dem Verein angehören. Eine bis zum 30.06.2022 bestandene, vorherige Mitgliedschaft in den Ursprungsvereinen VFB Solingen 1910 e. V. bzw. FC Britannia 08 Solingen e. V. wird auf diese Wartezeit entsprechend angerechnet. Der Ältestenrat wird vom Gesamtvorsand bestellt.
- (2) Die Mitglieder des Ältestenrates mit Ausnahme des Alterspräsidenten werden vom geschäftsführenden Vorstand jeweils nach erfolgter Neuwahl des Vorstandes auf zwei Jahre ernannt.

(3) Die Ältestenratsmitglieder dürfen keinem anderen Vereinsorgan angehören. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich, unabhängig und frei von Weisungen anderer Vereinsorgane. Die Sitzungen des Ältestenrates sind vertraulich.

(4) Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte, sofern kein Alterspräsident bestellt ist, den Vorsitzenden sowie den Stellvertreter des Alterspräsidenten bzw. Vorsitzenden. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 19 Aufgaben des Ältestenrates / Verfahrensordnung

(1) Dem Ältestenrat obliegen folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- a) Entscheidung über die Ablehnung von Aufnahmeanträgen nach Maßgabe des § 6 Abs.4;
- b) Schlichtung und Entscheidung von persönlichen Streitigkeiten unter den Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und dem Verein, soweit dies im Vereinsinteresse geboten erscheint;
- c) Schlichtung von Differenzen zwischen oder innerhalb von Vereinsorganen;
- d) Mitwirkung bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern und Entgegennahme von Anträgen für Ehrungen;
- e) Beratung des Vorstands aus besonderem Anlass.

(2) Der Ältestenrat kann von jedem Mitglied oder den Vereinsorganen angerufen werden. Er kann auch von sich aus tätig werden. Entscheidungen, die der Ältestenrat nicht auf Antrag, sondern aufgrund eigenen Tätigwerdens fällt, können nur nach vorheriger Anhörung der Beteiligten und des Gesamtvorstandes getroffen werden.

(3) Streitigkeiten innerhalb des Vereins, insbesondere unter Vereinsmitgliedern sowie zwischen Mitgliedern und dem Verein, sollen auf Antrag an den Ältestenrat vereinsintern geregelt und ggfls. gehndet werden. Dies betrifft insbesondere alle Formen unsportlichen Verhaltens, Verstöße gegen die Vereinssatzung oder die Anfechtung von Entscheidungen des Vorstandes, Aufsichtsrates oder der Mitgliederversammlung. Der ordentliche Rechtsweg darf nur beschritten werden, wenn die beabsichtigte Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens dem Ältestenrat schriftlich zehn Tage vorher mitgeteilt wird und der Ältestenrat eine vereinsinterne Beilegung und Beendigung der Streitigkeit für unmöglich erklärt hat.

(4) Der Ältestenrat kann sachdienliche Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen anordnen, insbesondere die Neufassung von Beschlüssen durch die Vereinsorgane verlangen, soweit er deren Rechtswidrigkeit feststellt. Die Erteilung zusätzlicher Auflagen ist zulässig.

(5) Jedes Mitglied und die Vereinsorgane sind verpflichtet, vom Ältestenrat geforderte Auskünfte unverzüglich zu erteilen oder Unterlagen zu unterbreiten. Den Ladungen des Ältestenrates haben Mitglieder und Vereinsorgane Folge zu leisten. Geschieht dies nicht, so kann der Ältestenrat in Abwesenheit entscheiden.

(6) Alle Entscheidungen des Ältestenrates sind den Betroffenen und dem Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Entscheidungen sind vom Vorstand zu vollziehen.

(7) Der Ältestenrat kann vor der Einräumung der Gelegenheit zur Stellungnahme durch den Betroffenen vorläufige Maßnahmen beschließen, insbesondere das Ruhen eines Vereinsamtes bis zum Abschluss des Ältestenratsverfahrens anordnen.

§ 20 Rechnungs- und Kassenprüfer

(1) Die Jahreshauptversammlung wählt jeweils zwei Rechnungs- und Kassenprüfer für die Amtszeit von zwei Jahren. Sie werden abteilungsübergreifend gewählt. Nach der Amtszeit müssen neue Prüfer gewählt werden. Sie müssen mindestens 25 Jahre alt sein und dem Verein ein Jahr angehören.

(2) Die Rechnungs- und Kassenprüfer haben mindestens einmal innerhalb eines Geschäftsjahres die Kassen und Bücher des Vereins zu prüfen. Ihnen steht das Recht zu, jederzeit die Bücher und Schriften einzusehen und Auskünfte in allen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches zu verlangen.

(3) Die Tätigkeit der Rechnungs- und Kassenprüfer ist vertraulich. Sie legen ihren Bericht der nächsten Jahreshauptversammlung vor.

§ 21 Ehrenamt / Aufwandsentschädigung

Tätigkeiten im Rahmen der Ehrenamtszuschale werden nicht zu Erwerbszwecken ausgeübt, sondern um sich für das Gemeinwohl einzusetzen. Bei einer Vergütung handelt es sich nicht um eine adäquate finanzielle Gegenleistung, sondern um eine pauschalierte Erstattung des mit der Tätigkeit verbundenen Aufwandes.

§ 22 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Sachwerte, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit für solche Risiken im Verbandsbereich kein Versicherungsschutz besteht.

§ 23 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.

(2) Der Verein wird aufgelöst, wenn bei der ordentlichen Mitgliederversammlung die Auflösung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Die Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Solingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i.S.d. § 2 Absatz 1 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 24 Inkrafttreten / Übergangsregelungen

Die vorstehende, neu gefasste Satzung ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 30.05.2022 mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen worden. Sie tritt in Kraft mit dem Anschluss des FC Britannia 08 Solingen e. V. an den VfB Solingen 1910 e. V. bzw. der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal. Die Vereinsorgane können ihre Beschlüsse bereits vor Eintragung der Satzung in das Vereinsregister auf Grundlage der beschlossenen Satzung fassen, die mit Eintragung der Satzung in das Vereinsregister wirksam werden.

§ 1 Einberufung

(1) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand, unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung an alle Mitglieder. Siehe § 11 Abs. 1

§ 2 Zutritt zur Mitgliederversammlung

(1) Jeder Versammlungsteilnehmer hat sich vor dem Betreten des Versammlungsraumes in die Anwesenheitsliste einzutragen. Das zahlenmäßige Ergebnis der Anwesenheitsliste bildet einen Bestandteil des Versammlungsprotokolls.

(2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gästen sowie Vertretern der Medien und Jugendlichen unter 18 Jahren im Rahmen des Jugendschutzgesetzes kann die Anwesenheit widerruflich gestattet werden, wenn dies von der Mitgliederversammlung mehrheitlich beschlossen wird.

§ 3 Versammlungsleitung

(1) Die Eröffnung und Leitung der Versammlung erfolgt durch den Vorsitzenden.

(2) Dem Versammlungsleiter stehen alle Befugnisse und Ordnungsmaßnahmen zu, die zur Durchführung einer ordnungsgemäßen, sachlichen, reibungslosen und zügigen Versammlung notwendig sind. Aus wichtigem Grunde kann eine Versammlung unterbrochen und der Zeitpunkt ihrer Fortsetzung bestimmt werden. Zu den Befugnissen des Versammlungsleiters zählt auch die Ausübung des Hausrechts.

(3) Nach Eröffnung der Versammlung hat der Versammlungsleiter die satzungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung festzustellen und die nach der Anwesenheitsliste festgestellte Zahl der anwesenden Mitglieder bekannt zu geben.

(4) Der Übergang zur Tagesordnung erfolgt durch deren Bekanntgabe. Die Tagesordnung soll in der vorgesehenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung kommen. Änderungen der Reihenfolge durch den Versammlungsleiter sind zulässig; sie können auch durch Dringlichkeitsanträge beschlossen werden. Den Zeitpunkt des Gedenkens an verstorbene Mitglieder und von Ehrungen im Ablauf der Tagesordnung bestimmt der Versammlungsleiter nach freiem Ermessen. Unter „Verschiedenes“ dürfen nur Angelegenheiten von geringer Bedeutung und ohne Beschlussfassung behandelt werden.

(5) Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst dem Berichterstatter bzw. Antragsteller das Wort zu erteilen. Danach folgt die Aussprache in der Reihenfolge der Wortmeldungen, über die erforderlichenfalls eine Rednerliste anzulegen ist.

(6) Anträge zur Geschäftsordnung kann der Versammlungsleiter außerhalb der Rednerfolge zulassen. Danach ist ohne weitere Debatte mehrheitlich abzustimmen. Das Vorstehende gilt entsprechend für Geschäftsordnungsanträge auf Beschränkung der Redezeit und auf Beendigung der Aussprache. Ist der Antrag auf Schluss der Aussprache angenommen, so erhalten nur noch die vorgemerkten Redner das Wort.

§ 4 Beschlussfassungen

(1) Die Abstimmung zur Beschlussfassung erfolgt offen. Es ist geheim abzustimmen, wenn einem solchen Antrag mindestens 10 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung zustimmen.

(2) Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Für die Feststellung der Mehrheit ist allein das Verhältnis der Ja- zu den Neinstimmen entscheidend. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Anträge auf Aufhebung oder Abänderung bereits gefasster Beschlüsse werden wie Dringlichkeitsanträge behandelt.

(4) Über Anträge auf Satzungsänderungen kann die Mitgliederversammlung nur mit zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Beschluss fassen.

Anlage: Jugendordnung